



Amtliche Bekanntmachungen

Sanierung Altbau Grundschule Unterfarnbach, Ligusterweg 10, 90768 Fürth

Bei den Abbrucharbeiten sind vom Hausbock befallene Hölzer in der Holzkonstruktion des Dachgeschosses festgestellt worden. Das geschädigte Holz wird soweit wie möglich ausgebaut bzw. durch ein geeignetes Verfahren zur Abtötung des Insekts thermisch oder auch chemisch behandelt. Eine Meldepflicht für den Befall bei der zuständigen Behörde oder auch bei den Nachbarn besteht nicht. Die STADT FÜRTH empfiehlt allen Anwohnern im direkten Umkreis um die Schule, ihre Gebäude auf einen Schädlingsbefall hin untersuchen zu lassen.

Fortschreibung des Mietspiegels für die Stadt Fürth

Der erste qualifizierte Mietspiegel der Stadt Fürth trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Stadt Fürth hat nun von der Möglichkeit des § 558 d Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch gemacht und den Mietspiegel unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex für Deutschland fortgeschrieben.

Die Grundlage für die Fortschreibung bildete eine repräsentative Umfrage bei Mietern nicht preisgebundener Wohnungen im Stadtgebiet Fürth aus dem Jahr 2013.

Der neue Mietspiegel tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Der Mietspiegel ist sowohl für Mieter als auch Vermieter eine Orientierungshilfe zur Ermittlung der ortsüblichen Miete für Wohnungen unterschiedlichster Größe, Ausstattung und Lage.

Der neue Mietspiegel ist ab 1. Juli 2016 ausschließlich in gedruckter Form für eine Schutzgebühr in Höhe von drei Euro in der Bürgerinformation im Rathaus erhältlich. Auskunft zum Mietspiegel erteilt das Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten, wo er auch gegen Zahlung der Schutzgebühr zuzüglich Portokosten auf Rechnung angefordert werden kann.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 8. Juni 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Zwei Teilflächen des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flurnummer 1221/12 Gemarkung Fürth (Teilflächen entlang des Anwesens **Fichtenstraße 10**).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flurnummer 88 Gemarkung Sack (Teilfläche entlang des Anwesens **Im Grund 19c**).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flurnummer 1221/15 Gemarkung Fürth (Teilfläche entlang des Anwesens **Johann-Geismann-Straße 8**).

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Flurnummern 646/4 und 590/2 Gemarkung Poppenreuth (Teilflächen entlang der Anwesen **Wiesenstraße 15-31**).

Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Flurnummer 372 Gemarkung Ronhof.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 14. Juni 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Fürther Grafflmarkt

Der 78. Grafflmarkt findet am 24. und 25. Juni statt. Gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt Fürth werden folgende Verkaufszeiten bestimmt: Freitag, 24. Juni, von 16 bis 22 Uhr und Samstag, 25. Juni, von 7 bis 16 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Doppelcarports und einer Einfriedung mit Schiebtor

Grundstück: Glückstraße 28, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 113/9

Antragsteller: Angelika Dietzel und Jan Sagrundy, Glückstraße 28, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 323 werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiungen** für die Errichtung des Carports außerhalb der festgelegten Baugrenze sowie für die Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Einfriedungshöhe von 1,20 erteilt.

Begründung

Die beiden Befreiungen werden als städtebaulich zulässig angesehen.

Als Befreiungsgebühr wurde jeweils die Mindestgebühr von 40 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau von Balkonen an der Hoffassade

Grundstück: Ottostraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1165/4

Antragsteller: Hans-Dieter Kreitschmann, Locher Weg 20, Oberasbach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** nach Süden, Osten und Norden zugelassen.

Begründung:

Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung der geplanten Balkone in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Die für die erteilten Abweichungen sprechenden Gründe haben so viel Gewicht, dass sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die bei jeder Abweichung geforderte Atypik begründet ist. Unter anderem kommt hier auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten eine andere Art der Bebauung nicht in Frage. Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum. Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den bestehenden Wohnraum auszubauen und zu modernisieren gerechtfertigt. Die Schmälerung der Nachbarinteressen ist durch überwiegende Interessen des Bauherrn und das überwiegende öffentliche Interesse an der Modernisierung von bestehendem Wohnraum gerechtfertigt.

Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen, ist die hier geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert. Somit verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Ei-

gentumsrecht der angrenzenden Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Gewerbepark Stadeln (Kronacher Straße 63, Fürth) Feststellung der UVP-Pflicht

Die SGHG Stadeln Genehmigungshal-

tergesellschaft mbH beantragte unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 30. Juni 2015 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung gesammelter, behandelter Abwässer aus dem Industriepark Stadeln in die Regnitz. Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage des Chemiekanaals war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen und der beteiligten Fachstellen ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Das Protokoll der Vorprüfung kann bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 8. Juni 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer vorwiegend wohnwirtschaftlich genutzten Blockrandbebauung mit Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss und Tiefgarage

Grundstück: Poppenreuther Straße, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummern 103/18, 103/19, 103/38; Espanstraße, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummer 103/17

Antragsteller: BPD Immobilienentwicklung GmbH, Niederlassung Nürnberg, Gutenstetter Straße 2, 90449 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 373 wird nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch **Ausnahme** für zusätzliche Wohnungen im Erdgeschoss, ersten und zweiten Ober-

geschoss in einem Kerngebiet (MK) zugelassen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 373 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die Überschreitung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen und der Überschreitung der festgelegten Baugrenzen erteilt.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der nordöstlichen Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Flur Nummer 103/52, von der nördlichen Abstandsfläche und Abstandsflächen untereinander (überlappend) zugelassen.

Begründungen

Die Begründungen für die Ausnahme, Befreiung und Abweichung sind im erteilten Vorbescheid vom 16. November 2015, erschienen im Amtsblatt der STADT FÜRTH am 25. November 2015, ausführlich erläutert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Bau-

rechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nummer 288 „Westlich der Hansastraße“

Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB)

Nachdem ein Lebensmittelbetrieb seine Unternehmenszentrale in das Gewerbegebiet Hardhöhe verlagert hat, soll der bisherige Stammsitz als Wohnstandort folgegenutzt werden. Der seit dem 30. August 1974 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nummer 288 setzt die Art der baulichen Nutzung im Planbereich der dritten Änderung als Gewerbegebiet und als Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung 1968 fest. Dies ist mit dem beabsichtigten Wohnbauvorhaben unvereinbar. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes scheidet aus, da das geplante Vorhaben die Grundzüge der Planung wesentlich berührt. Eine bauplanungsrechtliche Absicherung kann damit nur durch eine förmliche Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

Der Stadtrat der STADT FÜRTH hat mit Beschluss vom 30. April 2014 das Satzungsverfahren zur dritten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 288 förmlich eingeleitet. Der Bau- und Werkausschuss hat am 4. Mai 2016 die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes des Evangelischen Siedlungswerks (ESW) beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1,5 Hektar und umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke der Ge-



markung Unterfarnbach: 655, 655/1, 653/2, 653/3, 653/4, 653/5, 653/6, 654, 654/2, 654/3 und teilweise 646/2 (genauer Umgriff siehe Geltungsbereich). Einbezogen ist ein im Planungszusammenhang liegendes Wohn- und Geschäftshaus, dessen Bestand gesichert wird.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Wiedernutzbarmachung einer gewerblichen Brachfläche
- Sicherstellung und Leitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nebst

- Herbeiführung einer planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung von Eigenheimen
 - Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum
 - Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
 - Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.
- Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:
- Aufgabe der gewerblichen Nutzung
 - Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs.

Die Öffentlichkeit kann sich von **Montag, 11. Juli 2016, bis einschließlich Mittwoch, 10. August 2016**, im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können bei Ab-

teilungsleiter Peter Liebers telefonisch unter Rufnummer 974-33 14 vereinbart werden.

Darüber hinaus findet am **Montag, 18. Juli 2016, um 15 Uhr** im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 4, Zimmer 410, ein Erörterungstermin statt.

Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat, bzw. Bauausschuss im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitte den Bekanntmachungen im Amtsblatt der STADT FÜRTH entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Fürth, 13. Juni 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer sieben-gruppigen Kindertagesstätte, hier: Stellplatzänderung, Grundriss- und Fassadenänderung

Grundstück: Herrnstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1218/10, 1214/6

Antragsteller: Markus Maisch, Dr.-Kurt-Schuhmacher-Straße 8, 90402 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2015/0019/602/BA/S vom 26. Februar 2015 als Änderung zum Antrag 2014/0060/602/BA/S vom 20. November 2014 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 467 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** zugelassen für die Überschreitung der Baugrenzen im Westen.

Begründung:

Die festgesetzte Baugrenze wird im Süden auf die Länge des Gebäudes von zirka 35 Meter mit einer Tiefe von zirka einem Meter überschritten. Die Abstandsflächen liegen auf eigenem Grundstück sowie auf dem Fußweg davor und überschreiten dessen Mitte nicht. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der

städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die Belichtung und Belüftung ist nicht beeinträchtigt und die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die Stadt Fürth folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen. Hierbei wurde die Überschreitung des Baufensters berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro pro Quadratmeter angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

Art der Leistung: Stoffliche oder energetische Verwertung von Altholz.

Ort der Ausführung: Verwertungsanlage des Bieters.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017, optionale Verlängerung.

Angebotseröffnung: 27. Juli 2016, 12 Uhr.

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Unterhalts- und

Grundreinigung einschließlich Öffnungs-, Schließ-, Kehr- und Winterdienst der öffentlichen Toilettenanlagen.

Ort der Ausführung: In verschiedenen Toilettenanlagen im gesamten Stadtgebiet Fürth.

Ausführungszeit: 15. Oktober 2016 bis 31. Juli 2020.

Angebotseröffnung: 3. August, 2016, 12 Uhr.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Vergabestelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung nach § 3 Abs. 3a VOL/A.

Art der Leistung: Rahmenvertrag Büromöbel Lieferung und Montage.

Ort der Ausführung: In verschiedenen Gebäuden im gesamten Stadtgebiet Fürth.

Ausführungszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018.

Bewerbungsfristende: 18. Juli 2016, 12 Uhr.

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. Juli 2016



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Juli 2016 folgendermaßen an:

FERNWÄRMESPREISE AB 1. JULI 2016

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,02	70,20	8,35	83,54	35,83	42,64

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,14	8,50	19,05	22,67	1,60	1,90

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies eine Entlastung von 13,56 Euro pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indizes, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.

Indizes zum 1. Juli 2016:

Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 112,23; G = 105,80; IG = 104,57; L = 113,20;

NF = 110,07; ST = 125,17

Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 103,50; L = 110,30